Patent-Erteilungen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie: schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 18 (1911)

Heft 21

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

"Sortiment und Ware wie eingesehen, tel quel genommen, lieferbar nächste Woche, da noch eine Anzahl Stücke auszurüsten sind". Die Ware wurde geliefert, vom Käufer aber nachträglich beanstandet, weil sie "morsch" sei. Der Verkäufer wies diese Reklamation zurück und klagte den Kaufspreis beim Handelsgericht ein. Dabei berief er sich darauf, dass er laut § 14 der "Zürcher Platzusanzen für den Handel in Seidenstoffen" bei einem Verkauf der Ware "tel quel" überhaupt nicht für Mängel hafte. Der Käufer wandte dem gegenüber ein, dass von einer Anwendung der Zürcher Platzusanzen in diesem Falle überhaupt keine Rede sein könne, weil er nicht Mitglied der Seidenindustrie-Gesellschaft sei, welche die Usanzen aufgestellt und genehmigt hat. Die Klage wurde jedoch gutgeheissen und zwar mit folgender Begründung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Anwendung der Klausel "tel quel" bei Geschäftsabschlüssen, die den von der Seidenindustrie-Gesellschaft aufgestellten "Usanzen" unterliegen, die Bedeutung hat, dass der Verkäufer von jeder Haftung für Mängel befreit ist, soweit nicht etwa der Tatbestand einer Täuschung gegeben ist. Dies ergibt sich klar aus der ganzen Fassung von § 14 der Usanzen, der lautet: "Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufes aufmerksam gemacht hat. Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die "tel quel" verkauft wurde".

Nun ist allerdings dem Beklagten zuzugeben, dass die erwähnten Usanzen als solche nur auf diejenigen Geschäfte Anwendung finden, die zwischen Personen abgeschlossen werden, die der Seidenindustrie-Gesellschaft angehören, und da dies beim Beklagten nicht zuzutreffen scheint, so wäre jene Voraussetzung in concreto nicht gegeben. Indessen ist von derartigen Usancen stets angenommen worden, dass sie, wenn sie sich an dem betreffenden Orte eingelebt haben, als Ausdruck der am Platze allgemein beobachteten Geschäftsgebräuche zu betrachten seien. (H. E. XVIII. S. 79 Erw. 5 und XX. S. 255.) Dies muss insbesondere von solchen Bestimmungen gelten, die, wie die vorliegende, sich auf eine häufig zur Anwendung kommende Vertragsklausel beziehen. Dass nun in der Tat der fraglichen Klausel im Handel mit Seidenstoffen am Platze Zürich ganz allgemein die Bedeutung des Ausschlusses der Haftung für Mängel jeder Art zukommt, wird auch durch ein sachkundiges Mitglied des Gerichts bestätigt. Uebrigens wäre zu sagen, dass auch, abgesehen von dem Nachweis einer solchen speziellen Uebung, schon der Ausdruck an sich dafür spräche, dass mit ihm jede Mängelrüge ausgeschlossen werden soll. In erhöhtem Masse muss dies da gelten, wo es sich um Veräusserung von Restbeständen aus der Liquidation eines ganzen Geschäftes handelt.

Ein kostspieliger Irrtum bei einer telegraphischen Bestellung auf Baumwolle. Die Verstellung von zwei Ziffern bei der Beförderung einer Depesche wird die Postal Telegraph Co. die Kleinigkeit von 36,684 Dollars kosten. Die Baumwollmakler Stephen M. Weld & Co. in New-York hatten ihren Agenten in New-Orleans telegraphisch die Weisung zugehen lassen, 20,000 Ballen Baumwolle zu 12,70 c zu verkaufen. Die von der genannten Telegraphen-Gesellschaft abgelieferte Depesche zeigte aber Verkaufspreis von 12,07 c, wodurch Weld & Co., wie sie behaupten, einen Verlust von 27,565 Doll. erlitten. Sie klagten auf Ersatz dieses Verlustes und erlangten beim ersten Prozess ein Urteil in der Höhe von 11,000 Doll., das aber von der Appellabteilung der Suprem Court annulliert wurde. Bei der nochmaligen Verhandlung in der Suprem Court hat nun die Jury den Klägern 36,684 Doll., d. h. die eingeklagte Summe nebst Zinsen zugesprochen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II, A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.



Kleine Mitteilung.

Der "Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme" bezweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Hebung der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und religiösen Glaubens, unterstützt dahinzielende kantonale Bestrebungen, unterhält in Bern ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummen wesen und gibt als Vereinsorgan und als Fortbildungsblatt die "Schweizerische Taubstummen-Zeitung" heraus. Zunächst will er Heime gründen für erwachsene Taubstumme beiderlei Geschlechts, welche sich nicht draussen im Leben behaupten können oder missbraucht und ausgebeutet werden. Die Vereinsaufgaben sind demnach ebenso zahlreich als schön und erfordern viele Mittel. Menschenfreunde werden daher gebeten, bei Schenkungen, Fest- und Traueranlässen, Vermächtnissen usw. gütigst auch dieses vaterländischen Liebeswerkes gedenken zu wollen. Kostenlose Einzahlungen können auf das Postcheck-Vereinskonto III. 900 gemacht werden. Auch gebrauchte Briefmarken jeder Sorte und Stanniolabfälle werden wie bisher dankbar angenommen vom Zentralsekretär Eugen Sutermeister, Falkenplatz 16, Bern.

Patent-Erteilungen.

Kl. 21 c, Nr. 51625. 25. Mai 1910. - Elektrische Schussfühlereinrichtung an Webstühlen mit automatischem Schussspulenersatz. — Maschinenfabrik Rüti vormals Caspar Honegger, Rüti (Zürich). Vertreter: H. Kirchhofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.

Kl. 21 f, Nr. 51626. 31. Mai 1910. -Weblitze. - Rudolf Oberholzer, Hazleton (U.S.A.). Vertreter: Carl Müller, Zürich.

Cl. 21 g, nº 51627. 17 décembre 1909. — Appareil pour compter les fils des tissus. - August Chronik; et Louis Chronik, 73, Gold Street, New York. Mandataires: Dr. Forrer & Hug, Bâle.

Kl. 22 g, Nr. 51629. 2, Mai 1910. -Stickmaschinenschiffchen. -Franz Frohn, Arbon, Vertreter: E. Blum & Co., Zürich,

Kl. 24 a, Nr. 51532. 29. Januar 1910. — Einrichtung zum Färben, Bleichen, Waschen, Nitrieren usw., insbesondere von Textilgut. - Friedrich August Müller, Kaufmann, Rathausgasse 31, Aarau. Vertreter: Hans Stickelberger, Basel.

Kl. 22 i, Nr. 49887. 4. Januar 1910 StichbestimmungsvorrichtunganKartenschlagmaschinen für Stickjacquardwerke. Vogtländische Maschinen - Fabrik (vormals J. C. & H. Dietrich)Aktiengesellschaft,Plauen i. Vgtl. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Kl. 19 d. Nr. 49875. 4. Januar 1910. — Verfahren und Apparat zum Festlegen des äussern Fadenendes von Bobinen. — A. Ch. Boitel, Herisau. Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.



Ein tüchtiger

Blattmacher

mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle in eine Mech: Seidenstoff-Weberei.

Auskunft erteilt die Mitteilungen der Textilindustie. Metropol, Zürich.

Spinnereiz 9594 c Direktor

Für eine Baumwoll-Feinspinnerei in Oberitalien wird ein praktisch durchaus erfahrener und energischer Direktor gesucht.

Bewerber sind gebeten, ihre Offerten mit Angabe überStudiengang,bisherige Tätigkeit, Alter u, Familienstand, Gehaltsansprüche, sowie mit Beilage von Zeugnisabschriften zu richten u. Chiff. ZW 13572 an die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.